



Stadt Chur

Volksabstimmung

vom 17. Mai 2009



1

**Neue Trägerschaft für das Stadttheater /
Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes**

Worum geht es?

1

**Neue Trägerschaft für das Stadttheater /
Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes**

Im Jahr 1991 übernahm die Stadt den Betrieb des Stadttheaters von der Theatergenossenschaft. Ab diesem Zeitpunkt wurde das Stadttheater als reiner Gastspielbetrieb geführt. Die künstlerische und administrative Leitung des Theaters übernahm ein jeweils vom Stadtrat gewählter Theaterleiter, mit dem die Stadt eine Leistungsvereinbarung abschloss. Mit dem erstmals erlassenen städtischen Kulturförderungsgesetz sind seit dem Jahr 2003 wieder einzelne Eigenproduktionen möglich. Dieser Umstand verhilft zwar dem Stadttheater zu mehr Reputation und Resonanz, benötigt aber auch mehr finanzielle Mittel. Ein rechtlich verselbständigter Betrieb in Form einer Stiftung kann nach Ansicht des Gemeinderates dynamischer funktionieren. Zudem wird erwartet, dass mit einer neuen und breiter abgestützten Trägerschaft mehr Sponsorengelder generiert und die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert werden können.

Erläuterungen Seiten 5–11

Teilrevision Kulturförderungsgesetz Seite 13

Teilrevision der Verordnung zum
Kulturförderungsgesetz Seite 14

Stiftungsurkunde «Stiftung Theater Chur»
(Entwurf) Seiten 15–17

Neue Trägerschaft für das Stadttheater / Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes

1

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes (neue Trägerschaft für das Stadttheater) annehmen?

Der Gemeinderat unterstützt die Vorlage mit
16 zu 3 Stimmen.

Bericht des Gemeinderates

Die 1923 gegründete Theatergenossenschaft war bis ins Jahr 1991 für den Betrieb des Stadttheaters verantwortlich. Hohe Schulden führten dazu, dass die Stadt im Juli 1991 die Zahlungen an die Theatergenossenschaft einstellte und das Stadttheater übernahm. 1992 wurde das Stadttheater in einen reinen Gastspielbetrieb umfunktioniert. Die künstlerische und administrative Leitung des Theaterbetriebs übernahm seitdem ein vom Stadtrat gewählter Theaterleiter, mit dem die Stadt eine Leistungsvereinbarung abschloss. Mit dem erstmals erlassenen städtischen Kulturförderungsgesetz sind seit dem Jahr 2003 wieder einzelne Eigenproduktionen möglich. Dieser Umstand verhilft zwar dem Stadttheater zu mehr Reputation und Resonanz, benötigt aber auch mehr finanzielle Mittel. Ein rechtlich verselbständigter Betrieb ermöglicht eine Entkoppelung von der Politik und funktioniert dynamischer. Zudem können mit einer neuen und breiter abgestützten Trägerschaft unter anderem mehr Sponsorengelder generiert und die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert werden. Aus diesen Gründen soll das Stadttheater in die Rechtsform einer Stiftung überführt werden. Dies bedingt eine Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes. Die Veränderung der Rechtsform des Stadttheaters hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beiträge der Stadt.

1

Das Stadttheater als wichtige institutionelle Säule des städtischen Kulturlebens kann auf eine bewegte, auch immer wieder von Kontroversen geprägte Vergangenheit zurückblicken. Die Konflikte, die es insbesondere zwischen den städtischen Behörden und der 1923 gegründeten Theatergenossenschaft auszutragen galt, kreisten oft um dieselben Fragen: Mitspracherecht und Einflussnahme der Stadt auf den Theaterbetrieb, das Verhältnis von Gastspielen zu Eigenproduktionen, die künstlerische Ausrichtung der verschiedenen Theaterleitungen sowie die Höhe der öffentlichen, insbesondere der städtischen Subventionen. Bis Anfang der 1990er Jahre verfügte das Stadttheater in Form der Theatergenossenschaft über eine eigenständige Trägerschaft, die der Institution und vor allem auch der jeweils amtierenden Direktion den Rücken stärkte.

1991 erfolgte ein Einschnitt, der die über neunzigjährige Geschichte des eigenproduzierenden Stadttheaters vorläufig beendete.

Vom Gastspielbetrieb zum Kulturförderungsgesetz

Im Juli 1991 schlug der Stadtrat in seiner Botschaft zur Theatervorlage dem Gemeinderat vor, das Stadttheater nur noch als Gastspielbetrieb weiterzuführen. Diese Absichtserklärung löste eine heftige und teilweise polemische Diskussion aus. Für viele theaterbegeisterte Churerinnen und Churer schien diese Option zunächst undenkbar, war man doch immer stolz darauf gewesen, als eine der wenigen Schweizer Kleinstädte über ein Theater mit eigenem Ensemble zu verfügen. Angesichts eines erneuten, hohen Defizits des Stadttheaters im Sommer 1991 stellte der Stadtrat die Zahlungen an die Theatergenossenschaft vollständig ein, kündigte gleichzeitig den Mietvertrag und führte das Theater fortan selbst.

Noch vor der Abstimmung über die Theatervorlage wurde die «Neue Theatergenossenschaft Chur» (NTG) mit dem Ziel gegründet, sich mittelfristig als neue Trägerschaft eines professionellen eigenproduzierenden Theaters zu etablieren. Doch auch die NTG vermochte das Blatt nicht mehr zu wenden: Am 15. März 1992 stimmte das Churer Volk bei einer Stimmbeteiligung von lediglich 15.6 % mit 1865 Ja gegen 1391 Nein der Umwandlung des Stadttheaters in einen reinen Gastspielbetrieb zu.

Gegenwärtige Situation

In den letzten drei Jahren hat das Stadttheater unter anderem dank der Realisierung einzelner Eigenproduktionen und der kontinuierlichen Öffnung für die Freien Theatergruppen wieder an Eigenprofil und Ausstrahlung gewonnen. Was dem Theater jedoch fehlt, ist eine starke und breit abgestützte Trägerschaft, welche die Theaterdirektion entlasten und in schwierigen Situationen unterstützen sowie die Öffentlichkeitsarbeit und die Werbung in eigener Sache betreiben kann. Obwohl es in der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und der Theaterleitung unter anderem heisst, dass die Theaterleitung das Haus in der Öffentlichkeit vertreten soll, vermag sie diese für ein Theaterhaus zentrale Aufgabe neben allen anderen Pflichten nicht in genügender Art zu bewältigen.

Mit der gegenwärtigen Situation bewegt sich das Stadttheater sozusagen zwischen Stuhl und Bank. Die Theaterleitung – dies wurde von den bisherigen Amtsinhabern mehrmals bestätigt – findet sich ohne Trägerschaft im Hintergrund oft in der Rolle der Einzelkämpferin.

1

Zielsetzung

Obwohl die Ära der 1923 gegründeten Theatergenossenschaft Chur ein unglückliches Ende nahm, hatte sie sich rückblickend für das Stadttheater und deren Direktorinnen und Direktoren über viele Jahrzehnte hinweg als stabile und loyale Trägerschaft erwiesen. Heute ist das Stadttheater zumindest teilweise in die Verwaltungsabläufe der Stadt eingebunden. Zwar hat mit dem neuen Kulturförderungsgesetz wieder eine gewisse «Verselbständigung» stattgefunden, doch verfügt das Stadttheater nach wie vor über keine Rechtspersönlichkeit. Ein rechtlich verselbständigter Betrieb kann dynamischer funktionieren. Ziel ist es, die operative Tätigkeit (Theaterleitung) und die strategischen Aufgaben (Trägerschaft) klar voneinander zu trennen. Mit einer breit abgestützten Trägerschaft im Rücken werden wohl mehr Sponsorengelder generiert und die Öffentlichkeitsarbeit kann intensiviert werden. Von einer neuen Trägerschaft erhofft sich der Gemeinderat deshalb mittelfristig nicht nur mehr finanzielle Mittel, sondern auch eine stärkere Verankerung in der Bevölkerung.

Anstoss aus dem Gemeinderat

Im Jahr 2004 wurde im Gemeinderat ein Vorstoss betreffend Neue Trägerschaft für das Stadttheater Chur eingereicht. Dieser regte im Wesentlichen an, für die Führung des Stadttheaters sei eine neue «private» Trägerschaft zu bilden. Diese solle als Mieterin des Hauses für die personellen, kulturellen und finanziellen Entscheide zuständig sein. Diesem Vorschlag liegt die Tatsache zugrunde, dass der Direktor des Stadttheaters bis anhin eine Doppelfunktion zu übernehmen hat (operative und strategische Leitung des Hauses) und dadurch – ohne unterstützendes Gremium im Hintergrund – isoliert ist. Die Kulturkommission, die laut Kulturförderungsgesetz unter anderem die Aufgabe hat,

den Direktor in seiner Arbeit zu unterstützen, verfüge weder über die zeitlichen Kapazitäten noch über die für diese Aufgabe notwendige Unabhängigkeit, wenn sie gleichzeitig den Stadtrat bei der Verteilung der Finanzmittel und die Theaterleitung bei der Spielplangestaltung berate, heisst es im Vorstoss.

15-Punkte-Plan zur Stärkung des Theaterplatzes Chur

Die neu gebildete Kulturkommission entschied sich im Jahr 2003 für eine vertiefte Analyse der Bedürfnisse des Theaterschaffens in Chur. Im Herbst 2003 verschickte sie an diverse Exponenten und Exponentinnen des Churer Theaterlebens einen Vernehmlassungsentwurf, um eine Diskussion über neue Möglichkeiten und Ziele des Theaterplatzes Chur zu lancieren. Für die Auswertung der Vernehmlassung wurde ein auswärtiger Theaterexperte beigezogen. Mit dessen Unterstützung und nach wiederholten Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Churer Theaterszene hat die Kulturkommission ihren «15-Punkte-Plan zur Stärkung des Theaterplatzes Chur» erarbeitet.

Auch die Kulturkommission empfiehlt, das Stadttheater einer «privaten» Trägerschaft zu übergeben. Ausserdem solle sich das Stadttheater eine neue Programmstruktur geben und Kooperationen mit anderen Städten und Gemeinden innerhalb und ausserhalb des Kantons in den Bereichen Theater, Tanz und Musik bilden. Die anzustrebende «private» Trägerschaft solle zudem den Eigenbeitrag des Stadttheaters erhöhen und zwar mittels Sponsoring, Kooperationen, höherem Billettertrag und Erträgen aus dem Restaurationsbetrieb. Diese Ziele könnten mit einem rechtlich verselbständigten Betrieb des Stadttheaters zweifellos besser erreicht werden.

1

Rechtsform der Stiftung

Die Rechtsform einer Stiftung eignet sich nach Ansicht einer grossen Mehrheit des Gemeinderates als neue Trägerschaft für das Stadttheater am besten. Die in der Schweiz bestehende grosse Vielfalt an Stiftungen insbesondere auch im kulturellen Bereich belegt den hohen praktischen Stellenwert dieser Rechtsform. Bei der Schaffung einer Stiftung als neue Trägerschaft für das Stadttheater geht es einerseits darum, durch die Widmung eines zu äufnenden Vermögens kulturelle und damit auch gesellschaftliche Zwecke zu erfüllen. Andererseits kann die Aufsicht durch das Gemeinwesen beibehalten werden, um allfälligen Missbräuchen und Missständen entgegen zu wirken. Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Kantons Graubünden.

Notwendige Anpassungen des Kulturförderungsgesetzes

Art. 5 Abs. 1 der Stadtverfassung vom 5. Juni 2005 sieht insbesondere vor, dass die Stadt die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder auf Private übertragen kann. Die Grundlage, den Betrieb des Stadttheaters auf eine Trägerschaft zu übertragen, ist mithin auf kommunaler Verfassungsstufe gegeben.

Gemäss geltender Fassung des Kulturförderungsgesetzes (Art. 5) sorgt die Stadt selbst für einen regelmässigen Gastspielbetrieb im Stadttheater. Zur künstlerischen, wirtschaftlichen und administrativen Leitung des Spielbetriebs wählt der Stadtrat eine Theaterleiterin oder einen Theaterleiter. Art. 5 des Kulturförderungsgesetzes muss bei einer Änderung der Rechtsform des Stadttheaters somit geändert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Betriebsbeitrag an das Stadttheater wurde im Voranschlag 2009 vom Gemeinderat auf Fr. 860 000.– festgesetzt. Die Veränderung der Rechtsform des Stadttheaters hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beiträge der Stadt. Entsprechend der Konzeption des Kulturförderungsgesetzes wird der Betriebsbeitrag der Stadt auch an eine Stiftung jährlich im Rahmen der Voranschlagsbeschlüsse durch den Gemeinderat festgelegt.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Stiftungsurkunde widmet die Stadt als Stiftungsvermögen zudem den einmaligen Betrag von Fr. 400 000.–.

Chur, 6. November 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident
Franco Lurati

Der Stadtschreiber
Markus Frauenfelder

Teilrevision Kulturförderungsgesetz

Beschlossen in der Volksabstimmung vom . . .

II. Kulturelle Veranstaltungen

Art. 5

Stadttheater

- ¹ Die Stadt sorgt für einen regelmässigen Spielbetrieb im Stadttheater. Dieser soll Theater-, Tanztheater- und Musikproduktionen umfassen. Einheimische Produktionen sind angemessen zu berücksichtigen.
- ² Die Stadt überträgt den Betrieb des Stadttheaters auf eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB (Trägerschaft). Sämtliche mit dem Betrieb des Stadttheaters im Zusammenhang stehenden Grundstücke, Anlagen und Anlagenteile bleiben im Eigentum der Stadt.
- ³ Zur künstlerischen, wirtschaftlichen und administrativen Leitung des Spielbetriebes wählt die Trägerschaft eine Theaterleiterin oder einen Theaterleiter.
- ⁴ Die Einzelheiten des Spielbetriebes sind in einer Leistungsvereinbarung mit der Trägerschaft festzulegen.

Teilrevision der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz

Beschlossen vom Gemeinderat am 6. November 2008 vorbehaltlich der Annahme der Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes an der Volksabstimmung

Kulturkommission

Art. 14

- ¹ Die Kulturkommission regelt ihre Arbeitsorganisation im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen selbst. Sie kann interne Subkommissionen bilden.
- ² Das Sekretariat der Kulturkommission wird von der Kulturfachstelle übernommen.
- ³ Das zuständige Mitglied des Stadtrates sowie der / die Kulturbeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ⁴ Für die Kulturpreisverleihung ist ein Vorschlag gültig, wenn mindestens vier Kommissionsmitglieder diesem zustimmen. Für die anderen Preise gilt das Einfache Mehr. Aussenstehende Personen sind berechtigt, der Kommission Vorschläge zu unterbreiten.

Stiftungsurkunde

Stiftung Theater Chur

Beschlossen vom Gemeinderat am 6. November 2008 vorbehaltlich der Annahme der Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes an der Volksabstimmung

I. Allgemeine Bestimmungen

- Name und Sitz** **Art. 1** Die Stadt Chur (Stifterin) errichtet unter dem Namen «Stiftung Theater Chur» eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Chur.
- Zweck** **Art. 2**
- 1 Die Stiftung bezweckt den Betrieb, die Förderung und den Erhalt des Stadttheaters entsprechend den Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur.
 - 2 Die Stiftung beschafft sich die für die Zweckerfüllung notwendigen Mittel, strebt aber keinen Gewinn an.
- Widmung und Stiftungsvermögen** **Art. 3**
- 1 Die Stifterin widmet als Stiftungsvermögen Fr. 400 000.–.
 - 2 Die Ausgaben werden durch
 - a) Betriebsbeiträge, Vermögenszuwendungen oder Darlehen der öffentlichen Hand,
 - b) Einnahmen aus dem Betrieb des Stadttheaters,
 - c) Erträge des Vermögens und
 - d) Zuwendungen Dritterbestritten. Nötigenfalls kann auch das Stiftungsvermögen herangezogen werden.
 - 3 Das Stiftungsvermögen ist nach den anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und nach den Prinzipien einer sorgfältigen Vermögensverwaltung anzulegen.

II. Organisation

- Organe** **Art. 4** Organe der Stiftung sind:
- a) der Stiftungsrat;
 - b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (Theaterleitung);
 - c) die Revisionsstelle.

A. Stiftungsrat

- Zusammensetzung** **Art. 5**
- 1 Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
 - 2 Zwei Mitglieder des Stiftungsrates werden jeweils vom Stadtrat als Abgeordnete der Stadt in den Stiftungsrat gewählt.
 - 3 Das Präsidium und die übrigen Mitglieder werden bei der Gründung vom Churer Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates bestimmt. Erneuerungs- und Ersatzwahlen erfolgen durch den Stiftungsrat.

Konstituierung und Amtsdauer

Art. 6

- ¹ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- ² Die Amtsdauer der Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte beträgt vier Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.
- ³ Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, ist eine Ersatzwahl für den Rest der Periode vorzunehmen.

Zuständigkeit, Reglemente

Art. 7

- ¹ Der Stiftungsrat ist oberstes Stiftungsorgan. Er sorgt für die Wahrung des Stiftungszwecks und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen und die Art der Zeichnung.
- ² Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen des Stiftungszweckes über die Verwendung des Stiftungsvermögens.
- ³ Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit, die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung und in Reglementen fest. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat abgeändert werden.

Entschädigung

Art. 8

Die Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, die über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

B. Geschäftsführerin/Geschäftsführer (Theaterleitung)

Wahl und Aufgaben

Art. 9

- ¹ Der Stiftungsrat bestimmt zur Leitung des Theaterbetriebs eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (Theaterleiterin oder Theaterleiter). Die Wahl ist durch den Stadtrat zu bestätigen.
- ² Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

C. Revisionsstelle

Wahl und Aufgaben

Art. 10

- ¹ Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle die städtische Finanzkontrolle oder eine schweizerische Treuhand- oder Revisionsgesellschaft. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- ² Die Organe und Mitarbeitenden der Revisionsstelle dürfen dem Stiftungsrat nicht angehören.
- ³ Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgelegt.



Art. 11

Aufsicht Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Kantons Graubünden.

III. Änderung der Stiftungsurkunde

Art. 12

- Verfahren**
- ¹ Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss all seiner Mitglieder die Stiftungsurkunde den veränderten Verhältnissen anpassen; er ist aber an die Zweckbestimmung der Stiftung gebunden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.
 - ² Eine Zweckänderung gemäss Art. 86a ZGB bleibt ausdrücklich vorbehalten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13

- Auflösung der Stiftung**
- ¹ Beim Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes nach Art. 88f. ZGB beschliesst der Stiftungsrat über die Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens.
 - ² Das im Falle der Auflösung der Stiftung vorhandene Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

Art. 14

Inkrafttreten Die Stiftung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat mit der Eintragung in das Handelsregister des Kantons Graubünden in Kraft.

Das Resultat zu dieser Abstimmung finden Sie unter www.chur.ch

Die Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat zu dieser Vorlage finden Sie ebenfalls unter www.chur.ch



Stadt Chur

Stadtkanzlei
Rathaus
7000 Chur

Telefon 081 254 41 11
Fax 081 254 41 20
stadtkanzlei@chur.ch
www.chur.ch